

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁶⁰ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁵⁷ zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/41

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)⁶¹.

58/41. Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die bestehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen

Sicherheit sowie auch über die neuen Bedrohungen, die in der Zeit nach dem 11. September 2001 zutage getreten sind,

in Bekräftigung der Rolle, die dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung bei der Behandlung von Abrüstungsfragen und damit zusammenhängenden Problemen der internationalen Sicherheit zukommt, in Übereinstimmung mit den Aufgaben und Befugnissen der Versammlung hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsregelung, wie in Artikel 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen festgelegt,

in der Erwägung, dass die Verbesserung der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses die umfassenderen Bemühungen um die Neubelebung der Generalversammlung ergänzen und erleichtern würde,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, sowie von dem in den offenen informellen Konsultationen über die Neubelebung der Generalversammlung unter dem Vorsitz ihres Präsidenten im Plenum vonstatten gehenden Prozess, und in dem Bestreben, zu diesen Anstrengungen beizutragen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses einzuholen, einen Bericht auszuarbeiten, in dem die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu in Betracht kommenden Optionen zusammengestellt und geordnet werden, und diesen Bericht der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

2. *beschließt*, den Punkt "Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/42

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)⁶².

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Mali, Niederlande und Ukraine.

⁶⁰ Siehe A/46/390, Anlage I.

58/42. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame einzelstaatliche Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch einzelstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, innerstaatliche Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, den Punkt "Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/43

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 73 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)⁶³.

Dafür: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Belgien, Bhutan, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Fidschi, Ghana, Guatemala, Honduras, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Madagaskar, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Samoa, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania.

58/43. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel "Verhütung bewaffneter Konflikte", in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Weg beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren, so auch indem sie so wirksam wie möglich den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Verhütung bewaffneter Konflikte und Kenntnis nehmend von allen diesbezüglichen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wich-

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan.